

## **Landkreis Osterholz**

### **Vereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit**

Der **Landkreis Osterholz**, vertreten durch Landrat Bernd Lütjen  
und

die **Stadt Osterholz-Scharmbeck**, vertreten durch Bürgermeister Torsten Rohde  
vereinbaren gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 NStatG folgendes:

#### **Präambel**

Die Vertragspartner schließen diese Vereinbarung in Erwartung der ihnen nach Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022) obliegenden Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022.

#### **§ 1 Vertragszweck**

Der Landkreis Osterholz übernimmt die der Stadt Osterholz-Scharmbeck nach dem Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022. Die der Stadt Osterholz-Scharmbeck nach dem Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des 2022 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Osterholz über.

#### **§ 2 Ort der Leistung**

Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle werden in den Räumen der Kreisverwaltung in Osterholz-Scharmbeck wahrgenommen.

#### **§ 3 Mitwirkung**

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck stellt dem Landkreis Osterholz alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

#### **§ 4 Verwaltungskosten / Kostenerstattung**

- (1) Die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten trägt der Landkreis Osterholz.
- (2) Die der Stadt Osterholz-Scharmbeck nach § 8 des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen erhält der Landkreis Osterholz.
- (3) Sollten dem Landkreis Osterholz durch die Übernahme der Aufgabe zusätzliche Kosten entstehen, die nicht durch die Finanzzuweisung des Landes nach § 8 Nds. AG ZensG 2022 abgedeckt sind, so sind diese von der Stadt Osterholz-Scharmbeck an den Landkreis Osterholz zu erstatten.

#### **§ 5 Vertragsdauer / Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung, spätestens jedoch am 31.12.2023.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wird diese Vereinbarung durch eine Vertragspartei gekündigt, fallen die Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 mit Wirksamwerden der Kündigung wieder in die Zuständigkeit der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Der Landkreis Osterholz hat der Stadt Osterholz-Scharmbeck die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Arbeitsergebnisse und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 4) Mit Wirksamwerden der Kündigung trägt wieder die Stadt Osterholz-Scharmbeck die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten. Die der Stadt Osterholz-Scharmbeck nach § 8 des Entwurfs des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen werden in diesem Fall abweichend von § 4 Abs. 2 anteilig nach den jeweils zu tragenden Kosten auf die Stadt Osterholz-Scharmbeck und den Landkreis Osterholz verteilt.
- (5) Wird diese Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien gemäß Absatz 2 gekündigt, unterrichtet der Empfänger der Kündigung das Landesamt für Statistik Niedersachsen über deren Eingang und den Zeitpunkt, zu dem mit dieser Kündigung die übertragenen Aufgaben an die Stadt Osterholz-Scharmbeck zurückfallen werden.

## **§ 6 Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.

(2) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet nach ihrem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

(3) Durch eine von dem Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.

(4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.

(5) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Der Landkreis Osterholz wird das Landesamt für Statistik Niedersachsen über den Abschluss dieser Vereinbarung unverzüglich nach deren Inkrafttreten informieren.

Osterholz-Scharmbeck, den 09.08.2021

Landkreis Osterholz  
Landrat Bernd Lütjen

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Bürgermeister Torsten Rohde